



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „CONFLICT STUDIES AND PEACEBUILDING“

beschlossen in der
38. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.07.2020
befürwortet in der 156. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 26.08.2020
beschlossen in der 194. Sitzung des Senats am 18.11.2020
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 24.11.2020, Az.: 27.5 – 74509-102
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 161

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	4
§ 4	Zulassungsverfahren.....	4
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“	5
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	5
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	5
§ 8	In-Kraft-Treten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ ist, dass die Bewerber*in
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen sozial- oder politikwissenschaftlichen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einem sozial- bzw. politikwissenschaftlichen Schwerpunkt erworben hat, dazu zählen auch Zwei-Fächer-Bachelor oder vergleichbare Studiengänge im Bereich „Europäische Studien“,
 - b) oder einen Studienabschluss in einem der nachstehenden Fächer erworben hat:
 - Geschichte
 - Sozialgeographie
 - Ethnologie
 - Sozialpsychologie
 - Internationales Recht
 - Volkswirtschaft
 - c) oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

sowie

 - d) die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 bis 5 nachweist.

²Ein Studiengang ist fachlich geeignet, wenn Grundlagenkenntnisse der Politik- oder Sozialwissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten nachgewiesen werden können. ³Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft in strittigen Fällen die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von maximal 16 Leistungspunkten innerhalb der ersten beiden Fachsemester nachzuholen.

- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerber*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. ⁴Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März. ⁵Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss ist bei Bewerbungen zum Wintersemester bis spätestens 15. April vorzulegen. ⁶Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG). ⁷Gleiches gilt, wenn die noch fehlenden Module nicht innerhalb der in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Frist nachgeholt bzw. nachgewiesen werden.

- (3) Bewerber*innen müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (4) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache des*der Bewerber*in ist, als nachgewiesen durch
 - a) den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - b) den Nachweis eines auf dem Sprachniveau B2 (GER) erfolgreich absolvierten Sprachkurses oder
 - c) einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ beginnt zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 3–5 und § 2 Absatz 1 Satz 2.
- (3) Zusätzlich können der Bewerbung Nachweise über Praktika; oder Studienaufenthalte im Ausland; oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen, hervorragend absolvierte Lehrveranstaltungen im Bereich Friedens- und Konfliktforschung) beigefügt werden.
- (4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (5) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann in begründeten Einzelfällen eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlkommission entscheidet in dem unter § 4 Absatz 1 genannten Fall über die Zulassung der Bewerber*innen unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums (bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2) und den Kriterien nach § 3 Absatz 3 ²Für jedes erfüllte Kriterium nach § 3 Absatz 3 verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal 0,6 Notenpunkte. ³Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerber*innen. ⁴Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“

- (1) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften bildet eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“. ²Der Auswahlkommission gehören drei Lehrende des Instituts für Sozialwissenschaften und ein studentisches Mitglied an. ³Bei einem der Lehrenden handelt es sich um den*die zuständige*n Studiengangskoordinator*in, der*die auch den Vorsitz der Auswahlkommission wahrnimmt. ⁴Das studentische Mitglied hat beratende Funktion; alle anderen Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der* dem Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
 - c) Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist gem. § 2 Absatz 1, und
 - d) Festlegung der Module, die im Angleichungsbereich zu erbringen sind.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerber*innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber*in aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) ¹Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

- c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.